

Mitteilung des Senats

vom 30. Juli 1908.

Inhaltsverzeichnis.

1. Gesetz wegen Anwendung des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 29. Dezember 1901 auf Entscheidungen und Verfügungen im Ordnungsstrafverfahren an der Bremer Börse S. 901.
2. Ankauf von zwei Bauplätzen an der Bremerhavenerstraße zur Vergrößerung der Zweigwerkstatt II der Gas- und Wasserwerke „ 901.

1. Gesetz wegen Anwendung des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 29. Dezember 1901 auf Entscheidungen und Verfügungen im Ordnungsstrafverfahren an der Bremer Börse.

Auf Grund des Reichs-Börsengesetzes vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215) ist die Einsetzung einer Börsenkommission für Ordnungsstrafen erforderlich geworden, die über die Festsetzung von Ordnungsstrafen wegen des Abschlusses von verbotenen Börsentermingeschäften in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei zu entscheiden hat. Gemäß § 73 Abs. 1 des genannten Reichsgesetzes hat der Senat durch seine Bekanntmachung vom 30. Juli 1908 das Erforderliche verordnet.

Für die Vollstreckung der Entscheidungen dieser Kommission einschließlich der Kostenfestsetzung empfiehlt sich der Verwaltungsweg und folgeweise die gesetzliche Anwendbarkeitserklärung des bremischen Gesetzes wegen der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege. Demgemäß ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Zustimmung zu dem nachstehenden Gesetze.

Gesetz wegen Anwendung des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 29. Dezember 1901 auf Entscheidungen und Kostenfestsetzungen im Ordnungsstrafverfahren an der Bremer Börse. Anlage.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Auf die Vollstreckung von Entscheidungen der gemäß § 73 Abs. 1 des Börsengesetzes vom 27. Mai 1908 bei der Bremer Börse eingesetzten Kommission, sowie auf die Vollstreckung von Verfügungen wegen Festsetzung der Kosten, die aus dem Verfahren bei dieser Kommission erwachsen, findet das bremische Gesetz vom 29. Dezember 1901, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, (Gesetzbl. S. 318), Anwendung.

Beschlissen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

2. Ankauf von zwei Bauplätzen an der Bremerhavenerstraße zur Vergrößerung der Zweigwerkstatt II der Gas- und Wasserwerke.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke hat über diesen Gegenstand den beifolgenden Bericht erstattet. Der Senat hat sich von der Zweckmäßigkeit des fraglichen Ankaufs überzeugt und ersucht die Bürgerschaft, dem Antrage der berichtenden Deputation nunmehr auch ihrerseits zuzustimmen.

Anlage.

Bericht.

In Vervollständigung des Berichts vom 5. Juni d. J. überreicht die unterzeichnete Deputation einen Bericht des Direktors Dr. Schütte vom 7. d. M., mit drei Anlagen, aus dem sich ergibt, daß, um die Werkstattträume für den Betrieb voll ausnutzen zu können, nicht nur das darin untergebrachte Lager, sondern auch ein Kubizierapparat und ein Schmiedefeuer aus der Werkstatt entfernt werden sollten. Dafür ist weiterer Raum erforderlich, der durch den Ankauf beschafft werden soll. Dieser Raum muß natürlich, um den Zwecken der Werkstatt II dienen zu können und nicht eine besondere Bewachung zu erfordern, in unmittelbarer Verbindung mit der Werkstatt liegen.

Die in der Verhandlung in der Bürgerschaft angeregte Frage, ob nicht die Anlegung einer neuen Werkstatt in der Gröpelinger Gegend sich empfehle, wird im Bericht von Dr. Schütte aus der Deputation zutreffend scheinenden Gründen verneint.

Die neuerdings gemachten Versuche, den Eigentümer der Plätze Hinrich Rathjen zu einer Ermäßigung seiner Forderung zu bewegen, sind vergeblich gewesen. Die im Bericht hervorgehobenen Umstände würden nun den Gedanken an eine Enteignung nahelegen. Diese würde aber kein anderes Resultat ergeben, da abgesehen von den vom Staat zu tragenden Enteignungskosten Rathjen nachgewiesen hat, daß er gleich hohe Preise, sogar 2,30 M und Straßenkosten, in dortiger Gegend bekommen hat.

Die Deputation wiederholt daher ihre Bitte um Genehmigung des Ankaufs.

Bremen, den 11. Juli 1908.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke.

(gez.) Kirchhoff, Dr. (gez.) G. F. Herm. Vietich.

Unteranlage.

Bericht des Direktors des Gaswerks.

Für die Errichtung von Zweigwerkstätten war seinerzeit die Erwägung maßgebend, daß es bei der Größe unseres Versorgungsgebietes nicht mehr ratsam sei, den Werkstättenbetrieb von einer Zentralstelle aus zu betreiben, daß es vielmehr im Interesse des Publikums und der Verwaltung liege, daß die einschlägigen Arbeiten von Werkstätten aus ausgeführt würden, die den äußeren Versorgungsbezirken näher lägen, als die Zentralwerkstatt auf dem Gaswerk. Wenn zunächst nur eine Zweigwerkstatt in der westlichen Vorstadt errichtet und außerdem nur die Werkstatt des alten Gaswerks wieder eingerichtet wurde, so geschah dies lediglich, weil über die Bewährung dieser Zweigwerkstätten noch keine Erfahrung vorlag. Von vornherein war aber eine weitere Zweigwerkstatt in der östlichen Vorstadt vorgesehen und ebenso bei weiterer Ausdehnung des westlichen Stadtteils eine solche in Gröpelingen. Erstere wird zugleich mit dem Ost-Wasserturm eröffnet werden, während für eine Zweigwerkstatt in Gröpelingen noch kein Bedürfnis vorliegt.

Die Arbeitsteilung der jetzt bestehenden drei Werkstätten ist folgende:

- 1) Von der Hauptwerkstatt in Woltmershausen wird die Altstadt und die Altstadt östlich der Kaiserstraße bedient;
- 2) von der Zweigwerkstatt I auf dem alten Gaswerk die östliche Vorstadt und der Stadtteil östlich des Bürgerparks;
- 3) von der Zweigwerkstatt II beim West-Wasserturm das Stadtgebiet westlich des Strazenzuges Kaiserstraße, Georgstraße und Findorffstraße.

Nach Einrichtung der Zweigwerkstatt III in der östlichen Vorstadt wird von dem jetzigen Versorgungsgebiet der Zweigwerkstatt II das Gebiet zwischen der Kaiserstraße und der Olbersstraße und das von der Bremen-Bremerhavener und der Bremen-Hamburger Bahn eingeschlossene Dreieck westlich des Bürgerparks der Zweigwerkstatt I zufallen.

In dem anliegenden Stadtplan ist die östliche Grenze des Versorgungsgebietes der Zweigwerkstatt II am West-Wasserturm als grüne Linie eingetragen.

Zur Prüfung der Frage, ob es zweckmäßig sei, schon jetzt eine weitere Zweigwerkstatt in Gröpelingen zu errichten, ist das Versorgungsgebiet der Zweigwerkstatt II auf dem Plane in drei Abschnitte geteilt worden, die durch farbige Linien kenntlich gemacht sind, und gleichzeitig ist aus den Werkstattbüchern festgestellt worden, wie sich die von der Zweigwerkstatt II ausgeführten Arbeitsaufträge auf diese drei Abschnitte verteilen.

In der Zeit vom 1. April 1906 bis zum 31. März 1908 wurden von der Zweigwerkstatt II insgesamt 25 627 Arbeitsaufträge ausgeführt. Von diesen entfallen

- 1) auf den Abschnitt zwischen der Kaiserstraße und der Emdenstraße 22 454 = 87,62 %;
- 2) auf den Abschnitt zwischen der Emdenstraße und der Lindenhofstraße 1936 = 7,55 %;
- 3) auf den Abschnitt westlich der Lindenhofstraße 1237 = 4,83 %.

Aus diesen Zahlen dürfte unzweifelhaft hervorgehen, daß eine Zweigwerkstatt in Gröpelingen, etwa in der Nähe der Lindenhofstraße, durchaus unrentabel sein würde, weil die Zahl der Arbeitsaufträge viel zu gering ist, um die Kosten für die Anlage der Werkstatt und die jährlichen Ausgaben für Zinsen und Amortisation und für die Gehälter eines Werkmeisters und eines Schreibers zu rechtfertigen.

Der Frage der Errichtung einer weiteren Zweigwerkstatt in Gröpelingen kann meiner Ansicht nach erst nach Erschließung des Industriegebietes näher getreten werden, worauf sicherlich noch eine größere Reihe von Jahren vergehen wird. Bis dahin muß jedenfalls das ganze westliche Versorgungsgebiet von der Zweigwerkstatt II am West-Wasserturm bedient werden.

Die bei der Zweigwerkstatt II vorhandenen Räumlichkeiten und das zugehörige als Lagerplatz benutzte Areal gestatten keine Erweiterung mehr, die in absehbarer Zeit dringend notwendig werden wird. Während im März 1906 dort 13 Handwerker beschäftigt waren, betrug deren Zahl am 1. April 1908 bereits 24, neben denen noch 37 Arbeiter dort beschäftigt sind. Die in dem Werkstatttraume befindlichen 15 Schraubstöcke sind voll besetzt, Raum zur Anbringung weiterer Schraubstöcke ist, wie die anliegende Grundrißzeichnung zeigt, nicht mehr vorhanden, wenn nicht das Lager aus dem Werkstatttraume entfernt wird.

Das Lager nimmt in seiner jetzigen Anordnung eine Grundfläche von etwa 65 qm ein und kann auf dem jetzigen Areal der Zweigwerkstatt nicht anderweit untergebracht werden, weil der überhaupt verfügbare unbebaute Platz außerhalb des Turmes kaum zum Lagern des notwendigsten Bedarfs an gußeisernen Röhren, Formstücken und Kandelabern ausreicht. Für das jetzt im Werkstatttraume untergebrachte Lager muß aber ein verschließbarer bedeckter Raum vorhanden sein; in dem Keller des Bureaubaus ist, wie der Plan (Anlage 2) zeigt, jeglichen verfügbaren Raum als Lager für Gasmesser ausgenutzt, wofür er dem jetzigen Bedürfnisse schon nicht mehr genügt, so daß auch für diese Zwecke weitere Räume beschafft werden müssen.

In dem Werkstatttraume ist ferner zur Eichung der Gasmesser ein Kubizierapparat aufgestellt, der dort einen sehr schlechten Platz hat, weil er durch die beim Öffnen der Tür auftretende Zugluft und durch die Temperaturschwankungen ungünstig beeinflusst wird, so daß dadurch die Prüfung der Gasmesser ungenau wird. Derartige Apparate müssen, um genau zu arbeiten, in einem abgeschlossenen Raume, der möglichst geringen Temperaturschwankungen ausgesetzt ist, vor Zugluft geschützt aufgestellt werden; es ist deshalb sehr wünschenswert, daß auch hierfür ein besonderer Raum geschaffen wird.

Außerdem hat in der Werkstatt im vorletzten Jahre ein Schmiedefener aufgestellt werden müssen, dessen Rauch nur mangelhaft Abzug findet, weil in dem Unterbau des Turmes kein Schornstein angebracht werden kann, ohne die architektonische Wirkung des Turmes zu beeinträchtigen. Infolgedessen wird die Luft in der Werkstatt durch Rauch sehr verschlechtert und ist für die im Raume weilenden Arbeiter gesundheitsschädlich. Es würde deshalb eine anderweitige Unterbringung der Schmiede außerordentlich erwünscht sein.

Um nun ein Gebäude errichten zu können, in dem diese, sowie das Lager und der Kubizierapparat Platz finden, muß ein an unser jetziges Areal angrenzendes Grundstück erworben werden, weil eine räumliche Trennung von Lager und Werkstatt große Unzuträglichkeiten im Gefolge haben würde. Die beiden Bauplätze an der Bremerhavenerstraße sind ihrer Lage nach am passendsten für das zu erbauende Gebäude, und der alsdann noch übrig bleibende unbebaute Platz würde zu der notwendigen Vergrößerung des Lagerplatzes benutzt werden.

Zur Aufrechterhaltung eines rationellen Betriebes und zur glatten Abwicklung des Werkstattgeschäftes ist es unbedingt erforderlich, die Betriebsräumlichkeiten zu erweitern, und ich empfehle deshalb, den Ankauf der beiden Bauplätze nochmals bei Senat und Bürgerschaft zu beantragen.

Bremen, den 7. Juli 1908.

(gez.) Dr. Schütte.

Mitteilung des Senats

vom 31. Juli 1908.

Inhaltsverzeichnis.

1. Egestorff-Stiftung.....	S. 905.
2. Verkauf eines Grundstücks in der Feldmark Gramble.....	" 906.
3. Verkauf eines Geländestreifens in Bremerhaven an die dortige Stadtgemeinde.....	" 907.

1. Egestorff-Stiftung.

In Gemäßheit der Mitteilung des Senats vom 23. Mai und des Beschlusses der Bürgerschaft vom 3. Juni d. J. (Verhdlgn. S. 544 ff. und 609) hat der Senat die „Egestorff-Stiftung“ auf Grund der anliegenden Satzung, mit der die Testamentsvollstrecker des Stifters sich einverstanden erklärt haben, genehmigt und sodann seinerseits neben Herrn Senator Buff, der als Landherr dem Vorstande angehört, Herrn Senator Hildebrand zum Mitgliede des Vorstandes ernannt. Der Senat ersucht nunmehr die Bürgerschaft, auch ihrerseits zwei Mitglieder des Vorstandes zu ernennen und deren Amtsdauer zu bestimmen (§ 4 Abs. 1 der Satzung). Sobald die Wahl der von der Bürgerschaft und der Session des Altenheims (Armenhauses) zu ernennenden Mitglieder erfolgt ist, wird durch den Vorstand der förmliche Abschluß eines Abkommens mit der Verwaltung des Altenheims, wie es in seinen Grundzügen der Bürgerschaft bereits mitgeteilt ist, herbeizuführen sein.

Satzung der Egestorff-Stiftung.

Anlage.

§ 1.

Zweck der Stiftung, die zur Erinnerung an den Stifter Johann Heinrich Egestorff den Namen „Egestorff-Stiftung“ führt, ist, auf dem zu Tenever belegenen, zum Nachlasse des Stifters gehörenden Grundbesitze für würdige bedürftige alte Männer und Frauen ein Heim zu gründen, in dem diese bis an ihr Lebensende unentgeltlich oder gegen Vergütung wohnen und gepflegt werden.

Es steht dem Vorstande frei, zunächst nur Ehepaare und Männer aufzunehmen, solange das gegenwärtige Altenheim als Ruhesitz für Frauen dient. Später ist das Heim entsprechend zu erweitern, damit auch alleinstehende Frauen dort Aufnahme finden können.

§ 2.

Die zum Nachlasse des Stifters gehörenden Parkanlagen bleiben in ihrer jetzigen Gestalt und Ausdehnung erhalten und sollen zu keinem anderen Zwecke verkleinert werden, als um Platz für Vergrößerung der Häuser oder zu sonstigen Bauten im Interesse der Stiftung zu gewinnen.

§ 3.

Der Sitz der Stiftung ist Bremen.

§ 4.

Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern, nämlich dem Landherrn und einem vom Senat aus seiner Mitte, und zwei von der Bürgerschaft ernannten

Mitgliedern, den Vorstehern der Landgemeinden Osterholz und Oberneuland-Rockwinkel, den beiden Verwaltern des Altenheims (Armenhauses) und, zwei weiteren von der Session des Armenhauses aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Die Amtsdauer der vom Senat, der Bürgerschaft und der Session des Armenhauses ernannten Mitglieder wird von diesen Körperschaften bestimmt. Der Vorsitz und Rechnungsführer, sowie deren Stellvertreter werden vom Senat bestimmt. Der Rechnungsführer soll in erster Linie aus den der Session des Armenhauses angehörenden Mitgliedern gewählt werden.

Der Vorstand erläßt eine Hausordnung, in der insbesondere wegen Aufnahme und Entlassung von Insassen näheres bestimmt wird.

Zur Vertretung der Stiftung nach außen, insbesondere Gerichten gegenüber, genügt die Mitwirkung des Vorsitzers und Rechnungsführers oder ihrer Stellvertreter.

§ 5.

Die Wohltaten der Stiftung können in Freistellen oder in entgeltlichen Stellen gewährt werden. Die Vergebung von Freistellen, von denen eine vom Vorstande zu bestimmende Zahl vorhanden sein muß, erfolgt durch den Vorstand, und zwar zur Hälfte an Einwohner der Stadt Bremen, zu je einem Viertel an Einwohner der Landgemeinden Osterholz und Oberneuland-Rockwinkel. Das Pflegegeld für die entgeltlichen Stellen soll nicht höher sein als das in Kahrwegs Asyl für arme Sieche.

§ 6.

Zu Vorstandsversammlungen wird schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. In eiligen Fällen kann ein Beschluß auf schriftlichem Wege gefaßt werden. Im übrigen bestimmt der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

§ 7.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung betreffen, bedürfen der Genehmigung des Senats, und soweit es sich um eine Abänderung der Bestimmungen handelt, die im § 4 über die Mitwirkung von Mitgliedern der Session des Armenhauses an der Verwaltung der Stiftung getroffen sind, auch der Genehmigung dieser Session.

2. Verkauf eines Grundstücks in der Feldmark Grambke.

Die Deputation für die Krankenanstalt hat über diesen Gegenstand den beifolgenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die Deputation für die Krankenanstalt hat laut Bericht vom 23. Januar 1908 (Verhandlg. S. 83) eine Reihe von Grundstücken in der Feldmark Grambke zum Zwecke der Errichtung einer neuen Krankenanstalt im Westen der Stadt angekauft und die Genehmigung von Senat und Bürgerschaft zu diesem Ankauf (Verhandlg. S. 77 und 188) erhalten. Von den angekauften Grundstücken waren die der Gemeinde Grambke gehörigen Parzellen 145 A A ein Teil, 144 E, groß 51 a 18 qm dem Vorkaufsrecht des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Stührenberg unterworfen, der sich das Recht seinerzeit beim Ankauf seines angrenzenden Grundstücks Grambke Nr. 56 a ausbedungen hat, um dieses seinen Wünschen entsprechend vergrößern können. Die Deputation hat geglaubt, den Kaufvertrag mit der Gemeinde Grambke

ohne Rücksicht auf das bestehende Vorkaufsrecht abzuschließen zu sollen, da diesem Recht eine dingliche Wirkung nicht zukam und eine spätere Verständigung mit dem Vorkaufsberechtigten zu erwarten war.

Es ist nunmehr gelungen, eine Einigung mit dem Kaufmann Stührenberg dahin zu erzielen, daß dieser zur Erlangung einer besseren Grenze einen kleinen Teil der fraglichen Parzellen erwirbt und dagegen auf sein Vorkaufsrecht und auf alle Entschädigungsansprüche gegenüber der Gemeinde Grambke und dem Bremischen Staat verzichtet. Da die fragliche Fläche nur 849 qm groß ist, ist ihre Abtretung unbedenklich. Der vereinbarte Preis 1320,40 M entspricht dem Preise, den der Bremische Staat an die Gemeinde Grambke (4000 M für den Morgen) zu zahlen hat.

Die Deputation beantragt, sie zu der bezeichneten Veräußerung zu ermächtigen.

Bremen, den 30. Juli 1908.

Die Deputation für die Krankenanstalt.

(gez.) Stadtländer. (gez.) Emil Plate.

3. Verkauf eines Geländestreifens in Bremerhaven an die dortige Stadtgemeinde.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Der Stadtrat zu Bremerhaven hat der berichtenden Deputation mitgeteilt, daß das der Stadtgemeinde durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 12./10. Juli 1907 (Verhölgn. 1907 S. 813, 847 u. 849) behufs Verwendung zu Schulzwecken verkaufte, östlich von der Hospitalstraße an der Verbindungsbahn daselbst belegene 7467 qm große Grundstück an seiner östlichen Seite infolge der projektierten Anlage einer 11,0 m breiten Straße um 1,50 m für die geplante Schulanlage zu schmal sei und daher gebeten, der Stadtgemeinde zur Vergrößerung des Areals den auf dem beigefügten Lageplan rot angelegten, 1,5 m breiten Streifen Straßengelände ebenfalls käuflich zu überlassen unter entsprechender Verringerung der Breite der daselbst geplanten Straße.

Das Amt und die Hafen-Bauinspektion in Bremerhaven haben Bedenken gegen die Genehmigung dieses Antrages nicht zu erheben, wenn der Stadtgemeinde der Geländestreifen unter denselben Bedingungen überlassen wird, unter denen das Areal, zu dessen Vergrößerung er dienen soll, verkauft worden ist, nämlich gegen einen Kaufpreis von 6 M pro Quadratmeter und nur zur Verwendung für Schulzwecke, in erster Linie zur Erbauung eines Volksschulgebäudes.

Was nun die Einschränkung der neben dem Grundstück projektierten Straße betrifft, so ist dieserhalb zu bemerken, daß es sich dabei um die nach Artikel 7 Absatz 5 des Staatsvertrages zwischen Preußen und Bremen vom 21. Mai 1904, betreffend die Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven, bremischerseits längs der Hoheitsgrenze am Zollinlandbahnhofe daselbst in einer Gesamtbreite von 11 m zu erbauende Straße handelt. Bei Genehmigung des Antrags des Stadtrats wird eine Versmälerung der Straße an der Ostseite des in Rede stehenden Grundstücks auf 9,5 m eintreten. Diese Breite erscheint immer noch als ausreichend, da jenseits der Hoheitsgrenze preussischerseits ebenfalls eine 9,5 m breite Straße angelegt werden wird. Sowohl die Königlich Preussische Regierung als auch die Gemeinde Lesse haben sich mit einer Versmälerung der gedachten Straßenstrecke um 1,50 m einverstanden erklärt.

Indem die Deputation noch bemerkt, daß der Stadtrat um tunlichste Beschleunigung der Angelegenheit dringend gebeten hat, da mit dem Schulneubau bereits begonnen ist, beantragt sie:

den Verkauf des fraglichen 1,50 m breiten, za. 134 qm großen Streifens Straßengelände an die Stadtgemeinde Bremerhaven zum Preise von 6 M pro Quadratmeter unter den gleichen Bedingungen, wie sie beim Verkauf desjenigen Areal, zu dessen Vergrößerung der Streifen dienen soll, gestellt sind (Verhdlg. 1907 S. 813, 847 und 849), zu genehmigen.

Bremen, den 29. Juli 1908.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.**

(gez.) **Dr. Scherer.**

i. S.

Mitteilung des Senats

vom 5. August 1908.

Inhaltsverzeichnis.

1. Umgestaltung der Bahnhofsanlagen	S. 909.
2. Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1904, betreffend Polizeigebühren	910.
3. Erhöhung des dem Unternehmer der Abbederei gewährten Darlehns aus Staatsmitteln	911.
4. Wahl eines Mitgliedes des Stadtausschusses für Schenkungswirtschaften	913.
5. Ausbau der Voltmerhäuserstraße und Weiterführung der Straßenbahn bis zur Stadtgrenze	913.
6. Regulierung der Schwachhauser Chaussee zwischen Ringstraße und Emmastraße	913.

Eisenbahnen.
Scherer.
i. B.

1. Umgestaltung der Bahnhofsanlagen.

Infolge Beschlusses von Senat und Bürgererschaft vom 8. und 14. August v. J. (Verhdlg. S. 921, 949) hat der Senat seinen Kommissaren für die Verhandlungen wegen der Umgestaltung der Bahnhofsanlagen den Auftrag erteilt, daß ihm für die Erweiterung der Unterführung der Hastedter Chaussee unter der Osnabrücker Bahn auf 20 m ein Projekt nebst Kostenanschlag vorgelegt werde. Dementsprechend ist dem Senate das aus zwei Blatt Zeichnungen nebst Kostenanschlag bestehende Projekt eingereicht, das er der Bürgererschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen ^{Anlage 1-3.} läßt, indem er dazu auf Grund der ihm erstatteten Berichte das Folgende bemerkt.

Da es sich um einen die Bahnanlage selbst berührenden Bau handelt, dessen Ausführung, abgesehen von den Pflaster- und Kanalarbeiten, nur von der Königlich Preussischen Eisenbahn-Verwaltung vorgenommen werden kann, so ist auch die Aufstellung des Projekts von der Eisenbahn-Direktion Hannover bearbeitet worden, nachdem zuvor von der Regulierungsdeputation die neuen Straßenlinien für die Unterführung angegeben waren. Die Kosten der Verbreiterung der Unterführung, die anfänglich auf rund 110 000 M geschätzt waren (Verhdlg. 1907 S. 920 oben), sind bei der näheren Bearbeitung des Projekts auf 210 000 M ermittelt. Für den Oberbau ist die Verwendung von Eisen vorgesehen, weil wegen des spitzen Schnittwinkels von Chaussee und Eisenbahn ein schiefes Gewölbe erfahrungsgemäß für Eisenbahnzwecke ungünstig und unzweckmäßig ist. Außerdem würde durch eine Massivkonstruktion ein bedeutender Mehraufwand an Kosten erforderlich werden. Besonders sorgfältig ist, da eine Eisenkonstruktion gewählt werden mußte, die Frage der Schalldämpfung geprüft worden. Es ist eine Riesbetthöhe von 0,40 m unter Schwellenunterkante in Aussicht genommen, die ausreichend erscheint.

Die Einzelpreise im Kostenanschlage sind zwar hoch berechnet, geben aber zu Erinnerungen keinen Anlaß. Bremen wird nur die wirklich aufgewendeten Kosten zu zahlen haben. Zu berücksichtigen ist bei dem Kostenanschlage auch, daß die Arbeiten für den Umbau bei Aufrechthaltung des Betriebes auszuführen sind. Eine Zusammenstellung der Titel des Kostenanschlags enthält die Anlage. ^{Anlage 4.}

Zu den von der Königl. Eisenbahn-Direktion Hannover veranschlagten Kosten in Höhe von 210 000 M treten noch hinzu die Kosten für die von Bremen auszuführenden Straßenbauarbeiten, die laut Auskunft der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, auf 22 000 M zu veranschlagen sind. Es ist dabei angenommen, daß die Straßenbahn zweigleisig und die Fahrbahn in 10 m Breite und in etwa 135 m Länge mit Granitsteinen zweiter Sorte auf Steinschlag auszubauen sein wird. Nach § 11 Ziffer 5 der Konzessionsbedingungen für die Bremer Straßenbahn hat die Gesellschaft von den erwähnten Kosten rund 6000 M zu tragen. Es würden daher an Straßenbaukosten 16 000 M zu bewilligen sein.

Über die Einzelheiten der künstlerischen Ausschmückung soll nach der vom Kommissar in Eisenbahnangelegenheiten mit der Direktion Hannover getroffenen

Abrede die Entscheidung noch vorbehalten bleiben. Es wird sich empfehlen, in dieser Beziehung das weitere dem Senate nach Benehmen mit den zuständigen Behörden zu überlassen.

Der Senat genehmigt seinerseits die projektierte Verbreiterung der Unterführung und beantragt daher bei der Bürgerschaft:

für die Erweiterung der Unterführung der Hastedter Chaussee unter der Osnabrücker Bahn auf 20 m den Betrag von 210 000 M und ferner für Straßenbauarbeiten daselbst 16 000 M auf Außerordentliche Ausgaben, I. Bauten und Anlagen, zu bewilligen.

Anlage 4.

Kostenüberschlag.

Zusammenstellung.

Titel	I Erdarbeiten.....	M	12 400
"	II Maurerarbeiten.....	"	77 070
"	III Steinmearbeiten.....	"	23 650
"	IV Eisenarbeiten.....	"	58 400
"	V Abbrucharbeiten.....	"	9 295
"	VI Insgemein.....	"	29 185
Gesamtsumme...			M 210 000

2. Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1904, betreffend Polizeigeühren.

Nachdem über die Vorlage des Senats vom 25. Februar ds. Js., betreffend Erhebung von Baupolizeigebühren, eine Einigung mit der Bürgerschaft nicht stattgefunden hat, ist dem Senat von der Polizeidirektion berichtet worden, sie fühle sich im finanziellen Interesse des Staates veranlaßt, von neuem auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

In den Fällen der §§ 5 ff. des Gesetzes vom 12. Juli 1904, betreffend Polizeigeühren, ist, wie die Polizeidirektion hervorhebt, namentlich bei einer ungünstigen wirtschaftlichen Konjunktur mit sehr empfindlichen Ausfällen für die Staatskasse infolge von Zahlungsunfähigkeit der Gebührenpflichtigen zu rechnen. Auch kommt es nach den praktischen Erfahrungen der Polizeidirektion gelegentlich vor, daß als Bauherr eine Person vorgeschoben wird, die an der mit dem Bau verbundenen wirtschaftlichen Unternehmung überhaupt nicht beteiligt ist, und die sich hinterher neben ihrer Zahlungsunfähigkeit darauf beruft, daß nach dem Sinne des Gesetzes ihr Auftraggeber als der zahlungspflichtige Bauherr anzusehen sei. In solchen Fällen sind daher umständliche Ermittlungen über das in Frage kommende Rechtsverhältnis erforderlich.

Diesen Mißständen und Schwierigkeiten läßt sich dadurch begegnen, daß entweder, wie in der Vorlage vom 25. Februar 1908 vorgesehen, die Feststellung und Zahlung der Baugebühr vor der Aushändigung der Bauerlaubnis erfolgt oder dem Antragsteller eine Vorschußpflicht bei Aushändigung der Bauerlaubnis auferlegt wird. Dieser letztere Weg ist in der Baupolizei-Gebührenordnung für die Stadt Bremerhaven eingeschlagen. Die von der Polizeidirektion zur Begutachtung aufgeforderte Gewerbekammer hat diesen Weg befürwortet, indem sie im übrigen für die Aufrechterhaltung des bestehenden Gesetzes sich ausspricht.

Der Senat hält zwar das der Vorlage vom 25. Februar 1908 zu Grunde gelegte Prinzip der Gebührenfeststellung und -erhebung für einfacher, weil bei ihm eine spätere Abrechnung mit dem Gebührenpflichtigen über die bei der Erteilung der Bauerlaubnis zu zahlende Summe vermieden wird, ist indessen der Meinung, daß dem vorhandenen Bedürfnis nach einer Gesetzesänderung auch mit der Einführung einer Vorschußpflicht im wesentlichen genügt werden kann.

Er legt deshalb den nachstehenden Gesetzentwurf vor und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

**Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1904, betreffend
Polizeigebühren.**

B o m

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1904, betreffend Polizeigebühren, erhält folgenden Zusatz:

Mit dem Bauantrage hat der Bauherr zugleich den Betrag der veranschlagten Baukosten anzugeben und vor der Aushändigung der Bauerlaubnis einen Kostenvorschuß auf die nach § 1, Nr. 37 des Gesetzes vorgeschriebene Gebühr in der nach Schätzung der Baupolizeibehörde mutmaßlich sich ergebenden Höhe zu entrichten. Nach Ermittlung der Baukosten wird die Gebühr endgültig festgestellt und über den Kostenvorschuß abgerechnet.

Die Baupolizeibehörde kann von der Erhebung eines Vorschusses absehen, wenn der Bauherr oder der verantwortliche Bauführer ihr eine nach ihrem Ermessen ausreichende Sicherheit für von ihm zu zahlende Gebühren geleistet hat.

Beschlissen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

3. Erhöhung des dem Unternehmer der Abdeckerei gewährten Darlehns aus Staatsmitteln.

Wie das Medizinalamt dem Senat berichtet, hat der Kaufmann Gustav Grotkaß, Unternehmer der Bremischen Abdeckerei (Fleischmehlfabrik), beantragt, ihm außer dem im Jahre 1905 zur Errichtung der Abdeckerei von Senat und Bürgerschaft bewilligten und inzwischen ausbezahlten Darlehn von 47 250 M (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1905, S. 623 ff., 724) ein weiteres Darlehn aus Staatsmitteln im Betrage von 32 750 M zu gewähren. Die staatliche Beihilfe wird hiernach — abgesehen von dem ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellten, dem Staate gehörigen Abdeckereigrundstück — die Gesamthöhe von 80 000 M erreichen. Grotkaß ist bereit, auch das weitere Darlehn entsprechend § 4 seines am angegebenen Orte Seite 628 abgedruckten Vertrages mit dem Medizinalamt vom 30. Juni 1905 mit 1% zu amortisieren und es den heutigen Verhältnissen gemäß mit $4\frac{1}{2}$, statt $3\frac{1}{2}$ % zu verzinzen.

Zur Begründung seines Antrages hat Grotkaß folgendes vorgebracht.

Die Aufwendung für die Anlage (Aufhöhung und Verbesserung des staatlichen Grundstückes, Kanalisation und Wasserleitung, Fabrikgebäude und Arbeiterwohnungen, maschinelle Einrichtung und Inventar) beliefen sich zur Zeit bereits auf 178 414,85 M. Die Anlage sei mit den neuesten technischen Hilfsmitteln und allen Anforderungen der Hygiene entsprechend ausgestattet worden; auch seien nicht vorherzusehende Ausgaben, z. B. für Reinigung des im weiten Umkreise durch Chlorkalk verunreinigten Grundwassers, erwachsen. Von diesen 178 414,85 M habe er 47 250 M mit Hilfe des staatlichen Darlehns, den Rest aus eigenen, bezw. ihm von befreundeter Seite zur Verfügung gestellten Mitteln bestritten. Durch die plötzlich erfolgte Kündigung eines Privatarlehns im Betrage von 30 000 M sei er jedoch neuerdings in Verlegenheit geraten. Der übliche Weg der Kreditbeschaffung, die Aufnahme einer Hypothek, sei ihm abgeschnitten, weil die Anlage auf staatlichem Grund und Boden errichtet und daher nicht sein, sondern staatliches Eigentum sei. Ohne Realsicherheit aber sei ein anderweitiges Privatarlehn an Stelle des gekündigten zurzeit unter angemessenen Bedingungen nicht zu erlangen. Sein eigenes verfügbares Vermögen sei in dem Unternehmen bis auf einen kleinen

Rest angelegt. Der Betriebsgewinn ferner sei zwar angemessen, aber nicht so erheblich, daß er hieraus in absehbarer Zeit den gekündigten Betrag entrichten könne, zumal er flüssige Mittel in der Hand behalten müsse, um die Anlage der ständig gesteigerten Inanspruchnahme entsprechend durch Aufstellung eines weiteren (dritten) Kochapparates zu vergrößern. Ohne diese Vergrößerung könne er die prompte Verarbeitung der ihm aus Bremen und den benachbarten nicht bremischen Gebietsteilen zur unschädlichen Beseitigung überwiesenen Kadaver u. nicht länger gewährleisten; es würde also eventuell die Wiederkehr der Geruchsbelästigungen zu befürchten sein, die mit zur Aufhebung der früheren primitiven Abdeckerei geführt hätten. Unter so bewandten Umständen sei er auf erneute staatliche Hilfe angewiesen.

Die Behauptungen des Antragstellers sind seitens des Medizinalamts an der Hand der von ihm vorgelegten Belege geprüft und richtig befunden worden. Die Gewährung des erbetenen weiteren staatlichen Darlehns für das dem öffentlichen Interesse dienende Unternehmen ist daher nach Ansicht des Medizinalamts angezeigt, um die Anlage, die bei hiesigen und auswärtigen Sachverständigen ungeteilte Anerkennung gefunden hat, auf ihrer Höhe zu erhalten. Sie ist aber auch unbedenklich, denn daß der Schätzungswert der Anlage, deren Buchwert per 1. Januar 1908 165 917,48 M. beträgt, je hinter dem Betrage des staatlichen Gesamtdarlehns (80 000 M.) zurückbleiben könnte, erscheint ausgeschlossen, indem sich dieser Betrag infolge der Amortisation von Jahr zu Jahr verringert. Hinsichtlich des Darlehns würden die Bestimmungen der §§ 4 und 6 des Vertrages vom 30. Juni 1905 als maßgebend festzusetzen sein, abgesehen von der Verzinsung mit $4\frac{1}{2}\%$ anstatt mit $3\frac{1}{2}\%$. Über die sachgemäße Verwendung der Darlehnssumme würde der Unternehmer dem Medizinalamt Rechenschaft zu geben haben.

Das Medizinalamt hat darnach beantragt,

- 1) den Abschluß eines Darlehnsvertrages mit dem Abdeckereiunternehmer Grotkaß gemäß dem anliegenden Entwurfe zu genehmigen,
- 2) die gemäß diesem Vertrage erforderlichen Mittel im Betrage von 32 750 M. auf das Separat-Budget für außerordentliche Verwendung zur Verfügung des Medizinalamtes zu bewilligen.

Der Senat erteilt diesen Anträgen seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Vertragsentwurf.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch das Medizinalamt, und dem Kaufmann Gustav Grotkaß in Bremen, Georgstraße 32, wird Folgendes vereinbart:

§ 1.

Der Kaufmann Grotkaß erhält für die Zwecke seines Abdeckereiunternehmens außer dem ihm bereits gemäß dem Vertrage vom 30. Juni 1905 gewährten Darlehn von 47 250 M. ein weiteres Darlehn aus Staatsmitteln im Betrage von 32 750 M.

Die sachgemäße Verwendung der Darlehnssumme hat Grotkaß dem Medizinalamt durch schriftliche Belege nachzuweisen.

§ 2.

Bezüglich der Amortisation und Verzinsung des Darlehns gilt die Bestimmung des § 4 des Vertrages vom 30. Juni 1905 mit der Maßgabe, daß Grotkaß das neue Darlehn mit $4\frac{1}{2}\%$ statt mit $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen hat.

Auf die Kündigung dieses Vertrages findet der § 6 des Vertrages vom 30. Juni 1905 Anwendung.

4. Wahl eines Mitgliedes des Stadtausschusses für Schenkwirtschaften.

Das Mitglied des Stadtausschusses für Schenkwirtschaften Herr Heinrich Ebeling hat bei dem Senat um seine Entlassung aus dem Stadtausschusse nachgesucht, da sein Gesundheitszustand ihm in absehbarer Zeit die Teilnahme an dessen Verhandlungen nicht gestatte. Herr Ebeling ist gewählt bis Ende des Jahres 1911. Der Senat hat dem begründeten Gesuche gemäß § 4 Absatz 3 der Verordnung vom 3. Juli 1897 (Gesetzbl. S. 107) Folge gegeben und ersucht die Bürgerschaft nunmehr, die hierdurch erforderlich gewordene Ersatzwahl vorzunehmen.

5. Ausbau der Woltmershauserstraße und Weiterführung der Straßenbahn bis zur Stadtgrenze.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den beifolgenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation mit dem Bemerken zu, daß die Finanzdeputation nichts zu erinnern gefunden hat, und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Nach dem von Senat und Bürgerschaft genehmigten Budget für 1908 soll die Woltmershauserstraße von der Dünzestraße bis zur Stadtgrenze in einer Breite von 5 m neu gepflastert werden. Hierbei ist auf eine Weiterführung der Woltmershauser Linie der Straßenbahn auf diese Strecke zunächst keine Rücksicht genommen worden, da der definitive Ausbau dieser Straßensecke sich noch nicht übersehen ließ, mit Rücksicht auf das spätere Projekt des die Woltmershauserstraße kreuzenden Schiffahrtskanals.

Da jedoch die Ausführung dieses Projekts noch in weiter Ferne liegt und nicht zu verkennen ist, daß das von der beteiligten Einwohnerschaft wiederholt vertretene Interesse an der bereits 1899 ins Auge gefaßten Weiterführung der Straßenbahnlinie bis an die jetzige Stadtgrenze seit dem Anschlusse der Gemeinde Woltmershausen an die Stadt ein dringendes geworden ist, so ist die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, in Verbindung mit der Polizeidirektion jetzt der Ansicht, daß die bereits konzessionierte Linie im Anschluß an deren zur Zeit erfolgende Verlängerung bis zur Dünzestraße von da ab bis zur Stadtgrenze weiterzuführen sei, und zwar wie es durch die Verhältnisse gegeben ist, als eingleisige Linie.

Hierzu bedarf es einer Verbreiterung der Fahrbahn um weitere 1,2 m auf 6,2 m, wodurch unter Berücksichtigung einer beiderseitigen Einfassung der Schienen mit Schlackensteinen oder Granit 7400 M Mehrkosten entstehen.

Die Straßenbahn ist bereit, für eine schnelle Materialbeschaffung Sorge zu tragen, damit die Arbeiten, wenn möglich, im Anschluß an die jetzt in Ausführung begriffene Gleiseinlegung auf der Strecke bis zur Dünzestraße erfolgen kann.

Die unterzeichnete Deputation beantragt darnach, 7400 M auf Budget Nr. 125, Pos. 27 nachzubewilligen, indem sie mit Rücksicht auf die geschilderte Sachlage um baldige Beschlußfassung bittet.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Rasnow.** (gez.) **M. Voettcher.**

6. Regulierung der Schwachhauser-Chaussee zwischen Ringstraße und Emmastraße.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Regulierung der Baulinien den beifolgenden Bericht übergeben. Indem der Senat erläuternd bemerkt, daß der in § 1 des dem Berichte anliegenden Vertrages für den Beginn der Verzinsung der

Entschädigungssumme bestimmte Termin, 1. November 1907, der Tag der Lieferung des Grundstücksteiles ist, erteilt er dem Antrage der berichtenden Deputation, gegen den die Finanzdeputation nichts zu erinnern gefunden hat, seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Der Eigentümer des Grundstücks Schwachhauser-Chaussee Nr. 136, Hermann Wedermann, beantragte im vorigen Jahre die Bauerlaubnis zur Einfriedigung seines Grundstücks mit einer massiven eisernen Einfriedigung. Da eine Verbreiterung der Chaussee an dieser Stelle durchaus notwendig war, hat die Deputation im Einvernehmen mit der Polizeidirektion verlangt, die Einfriedigung so weit zurückzustellen, daß die Chaussee an dieser Stelle eine Breite von 24 m erhalten würde. Gleichzeitig hat die Deputation mit H. Wedermann Verhandlungen wegen Abtretung des zur Chaussee zu ziehenden Teils seines Grundstücks eingeleitet. Die Verhandlungen führten zu keiner Verständigung, weshalb das Schätzungsverfahren gemäß § 16 der Bauordnung eingeleitet wurde. Im Schätzungsverfahren wurde die Gesamtentschädigungssumme auf 10 907 M von den Sachverständigen festgesetzt, wovon 9000 M auf die abzutretende, etwa 566 qm große Grundfläche und die übrige Summe auf die baulichen Veränderungen, gärtnerischen Anlagen und Anpflanzungen entfallen. Der auf Grund dieser Schätzung mit Wedermann unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft abgeschlossene Vertrag ist beigelegt. Die im Vertrage aufgenommene Bestimmung wegen Entwässerung des Gartens des Grundstücks von Wedermann war notwendig, weil der vor dem Wedermannschen Grundstück liegende Graben, in den der Garten bisher entwässerte, durch die Regulierung der Chaussee beseitigt werden mußte.

Der von den Sachverständigen geschätzte Preis für den abzutretenden Grund beträgt rund 16 M für das Quadratmeter Grundfläche, ein Preis, der nach Ansicht der Deputation als angemessen bezeichnet werden muß.

Die Deputation beantragt daher, den mit Wedermann abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen und die Entschädigungssumme mit 10 907 M, sowie an Kosten und Zinsen 593 M, insgesamt demnach 11 500 M auf das Budget des Ordentlichen Haushalts für 1908, Fonds Regulierung der Baulinien, nachzubewilligen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Hildebrand.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Landmann Hermann Wedermann, wohnhaft Schwachhauser-Chaussee Nr. 136 hier selbst, ist, soweit erforderlich, unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

H. Wedermann tritt von seinem Grundstück Schwachhauser-Chaussee Nr. 136, Kataster-Bezeichnung 29 b und 30, den zur Verbreiterung der Straße erforderlichen, in dem beigelegten Lageplane vom 23. Juli 1907 gezeichnet „Bahnhof“ mit a b c d e f g h bezeichneten, rot angelegten Teil, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Der abzutretende Grundstücksteil ist bereits vollständig freigelegt und geliefert. Der Bremische Staat zahlt an H. Wedermann nach gesicherter Leistung des abzutretenden Grundstücksteiles die im Abschätzungsverfahren gemäß § 16 der Bauordnung festgestellten Entschädigungssummen und zwar für die Grundfläche 9000 M, für Erhöhung der Sockelmauer der Einfriedigung 2c. 380 M, für bauliche Anlagen als Planken, Pflasterung, Tür- und Toreingänge 280 M und für gärtnerische Anlagen und Anpflanzungen sowie für die durch die Neuaufstellung der Ein-

friedigung erforderlich werdende Beseitigung von vier Bäumen 1247 M, insgesamt demnach 10 907 M, in Buchstaben: Zehntausendneunhundertseven Mark. Die Entschädigungssumme wird vom 1. November 1907 an bis zum Tage der Zahlung mit vier vom Hundert für das Jahr verzinst. Sämtliche Kosten der Eigentumsübertragung fallen dem Staate zur Last.

§ 2.

Der Bremische Staat ist verpflichtet, die Entwässerung des Gartens des Grundstücks Schwachhauser-Chaussee Nr. 136, Kataster-Bezeichnung 29 b und 30, mit drei Einfallrosten an den Straßenkanal auf seine Kosten herzustellen und das Regenrohr an den Straßenkanal anzuschließen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 22. November 1907.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) H. Wedermann.

(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte.

der Baulinien.
G. Schütte.

die Deputation für
Wedermann, wohnhaft
erlich, unter Vorbehalt
ag abgeschlossen worden.

ußer-Chaussee Nr. 136,
e Straße erforderlichen,
t „Bahnhof“ mit a b
otheken-, Grund- und
den Bremischen Staat
freigelegt und geliefert.
ter Fassung des ab-
emäß § 16 der Bau-
Grundfläche 9000 M,
für bauliche Anlagen
und für gärtnerische
naufstellung der Ein-

At a meeting of the Board of Directors of the
 University of California, held at Berkeley, California,
 on the 2nd day of May, 1887, the following
 resolutions were adopted:

Resolved, That the sum of \$10,000 be
 appropriated for the purchase of books for the
 University of California Library.

Resolved, That the sum of \$5,000 be
 appropriated for the purchase of books for the
 University of California Library.

Resolved, That the sum of \$5,000 be
 appropriated for the purchase of books for the
 University of California Library.

Resolved, That the sum of \$5,000 be
 appropriated for the purchase of books for the
 University of California Library.

Resolved, That the sum of \$5,000 be
 appropriated for the purchase of books for the
 University of California Library.

Resolved, That the sum of \$5,000 be
 appropriated for the purchase of books for the
 University of California Library.

Resolved, That the sum of \$5,000 be
 appropriated for the purchase of books for the
 University of California Library.

Resolved, That the sum of \$5,000 be
 appropriated for the purchase of books for the
 University of California Library.

Resolved, That the sum of \$5,000 be
 appropriated for the purchase of books for the
 University of California Library.